



BERLINER RECHTSZEITSCHRIFT

JURISTISCHE FACHZEITSCHRIFT AN DER FREIEN UNIVERSITÄT BERLIN

EDITORIAL Berlin Talks: Private International Law (*Andreas Engel, Markus Lieberknecht, Bettina Rentsch, Giesela Rühl, Sophia Schwemmer*)

INTERVIEW Lilith Rein: Feministische Rechtswissenschaft und studentisches Engagement für eine geschlechtergerechte Rechtspraxis

AUS DER LEHRE

Dr. Lukas Böffel, LL.M. (Berkeley) und Dr. Jan Markus Weber
Die Assessorexamensklausur

GRUNDLAGEN

Len Klingelmeyer
Die Freiheitsforderung im Deutschen Bauernkrieg 1525

ZIVILRECHT

Kevin Ambrosius
Urheberrechtliche Implikationen von Deepfakes
İpek Sera Şenyuva
Der Effektivitätsgrundsatz als Grundlage für einen Mindestschaden im Kartellschadensersatzrecht

ÖFFENTLICHES RECHT

Shashwati Wagle
Externalisierung von Asylverfahren: Vereinbarkeit mit europäischem Menschenrechtsschutz?

STRAFRECHT

Morsal Nilofar Azizi
Fehlerquellen im Zwischenverfahren und alternative Verfahrensgestaltung

6. Jahrgang · Seiten 77–156

www.berlinerrechtszeitschrift.de

ISSN (Print) 2699-948X · ISSN (Online) 2699-2132

AUSGABE 2/2025

Ich würde also sagen, macht es und engagiert Euch. Nutzt das Privileg, das Ihr habt. Die Alternative ist nur zu resignieren und abzuwarten, dass es von alleine besser wird, obwohl ich eigentlich sehe, dass es mit Frauenrechten und den Rechten von queeren Menschen, auch in Deutschland, tendenziell bergab geht. Ich denke, man muss dieses Privileg nutzen, sofern man es kann. Es ist total schön, so viele Leute zu finden, die genauso denken wie man selbst. Es gibt mir viel, wenn ich aus einer Beratung mitnehme, dass danach die beratene Person einen komplett neuen Lebensentwurf hat, wenn für sie wieder alles Sinn ergibt und die Person weitermachen kann. Selbst wenn ich am Ende des Tages einer einzigen Person in einem Jahr geholfen habe, ist mir das so viel wert. Es ist mir dann egal, dass mich dafür jemand doof findet oder sagt ich sei „feministisch und hässlich“. Das sind meine Werte und dafür möchte ich einstehen.

Mehr über die Feminist Law Clinic und die Ausbildung als Rechtsberater*in unter: www.feminist-lawclinic.de.

Das Interview wurde am 13. Oktober 2025 von Ivette Félix Padilla für die Redaktion der Berliner Rechtszeitschrift geführt. Einige der Fragen und Antworten wurden für die Veröffentlichung redaktionell bearbeitet. Foto: © Amber van Rey.

Dr. Lukas Böffel, LL.M. (Berkeley)^{*} und Dr. Jan Markus Weber^{**}

Die Assessorexamensklausur

Die Assessorexamensklausur ist vor der mündlichen Prüfung die letzte Schwelle, die es auf dem Weg zum Berufseinstieg als Volljurist¹ zu bewältigen gilt. Und auch diesmal scheinen die Herausforderungen schier unüberwindbar. Neben dem Klausurumfang und den zahlreichen Klausurtypen ist gefühlt viel zu wenig Zeit vorhanden, um sich gewissenhaft auf die Prüfungen vorzubereiten. Dem ist nicht so. Das Assessorexamen gelingt mit gut organisierter und disziplinierter Vorbereitung. Dieser Aufsatz soll einen kleinen Beitrag hierzu leisten. Dafür präsentiert er allgemeine und spezielle Aspekte, die als Werkzeuge zur individuellen Klausurübung in allen drei Rechtsgebieten verstanden werden können. Er gibt einen Überblick über den Klausurmodus, die verschiedenen Klausurtypen und zentrale Weichenstellungen, die nach der Einschätzung der Verf. herangezogen werden können, um das Bearbeitungsniveau insgesamt zu heben.

Inhaltsübersicht

A. Bestandsaufnahme und Zielsetzung	84
B. Grundsätzliches	84
C. Klausurportfolio	84
I. Allgemeine Elemente	84
II. Klausurtypen und -bestandteile	85
1. Zivilrecht	85

2. Öffentliches Recht	86
3. Strafrecht	86
D. Prozessrecht vs. materielles Recht	86
E. Erwartungshorizont	87
F. Hilfsmittel	88
G. Fehleranalyse	90
I. Keine Problemübersicht	90
II. Kein funktionierendes Zeitmanagement	90
III. Unvollständiges Arbeitsprodukt	90
IV. Widersprüchliche Bearbeitung	91
V. Fehlendes Grundlagenverständnis und unzureichende Klausurübung	91
VI. Fehlerhafte Sachverhaltsermittlung	91
VII. Unpräzise und unzureichende Gesetzesarbeit ..	91
VIII. Keine Berücksichtigung der Rechtsausführungen	91
IX. Verkennung des Bearbeitungsvermerks	92
H. Klausurbearbeitung	92
I. Handhabung der Akte	92
II. Formalia I	93
III. Lösungsskizze	93
IV. Formalia II	94
V. Lösung	94
VI. Ein Fahrplan	95
I. Schlussbemerkungen	95

^{*} Wiss. Mitarbeiter und Habilitand an der Freien Universität Berlin sowie Associated Researcher des European Banking Institute (EBI). Der Autor ist zudem Mitglied des wiss. Beirats der BRZ.

^{**} Richter am Landgericht Berlin II, zugleich Leiter von Referendariats-Arbeitsgemeinschaften im Zivilrecht beim Kammergericht sowie bestel-

lter nebenamtlicher Prüfer beim GJPA. Der Beitrag gibt ausschließlich die persönlichen Meinungen der Verf. wieder.

¹ Es wird das generische Maskulinum verwendet. Es sind alle Personen jedweden Geschlechts gemeint und angesprochen.

A. Bestandsaufnahme und Zielsetzung

Die Assessorexamensklausur stellt Referendare vor zahlreiche neue Herausforderungen. Dies beginnt bei der bereits schwer auffindbaren Antwort auf die Frage, welche Klausurtypen es überhaupt gibt, und setzt sich fort bei den jeweiligen Besonderheiten, die es im jeweiligen JPA-Bereich zu beachten gilt. Ebenfalls versteckt und zumeist hinter einer Paywall verborgen sind methodisch-didaktische Beiträge, die möglichst allgemeingültig darlegen, welche Herangehensweise sich für eine erfolgreiche Klausurbearbeitung anbietet. Dabei versteht sich von selbst, dass es diesbezüglich keinen Königsweg gibt. Indes lassen sich durchaus allgemein formulierbare Techniken identifizieren, die es wahrscheinlicher machen, eine Assessorexamensklausur gut in den Griff zu bekommen. Darstellungen, die einerseits die routinierte Prüfer- und andererseits die noch präsente Prüflingsperspektive abbilden, sind bislang zudem bestens vereinzelt vorhanden.

B. Grundsätzliches

An erster Stelle steht die Erkenntnis, dass ein erfolgreiches Assessorexamen in der Regel von gelungenen Klausuren abhängt. Möchte man sich nicht auf einen außergewöhnlich großen Punktesprung in der mündlichen Prüfung verlassen, kann die Vorbereitung auf den schriftlichen Prüfungsteil nicht überschätzt werden. Damit hängt notwendigerweise zusammen, sich gewissenhaft vorzubereiten. Es müssen also hinreichend viele Probeklausuren geschrieben werden (näher dazu sub G), um für sich selbst eine Routine zu entwickeln, die mit einem entsprechend reichen Erfahrungsschatz ein sicheres Fundament für die Klausursituation bietet.

Eine weitere wichtige Erkenntnis für die Lektüre dieses Beitrages sowie für die Arbeit mit diesem ist, dass das Vorgehen zu einem gewissen Punkt Geschmackssache ist. Das lässt sich auch bei Auswertung der übrigen Literatur erkennen.² Insofern ist auch der kritische Blick auf das Nachstehende vor dem Hintergrund der eigenen Erfahrungen unumgänglich. Dennoch gibt es nach Auffassung der Verf. verallgemeinerungsfähige Grundsätze, die es zu berücksichtigen gilt und die im Folgenden aufgezeigt werden sollen. Abseits dessen ist jedoch jeder aufgefordert, ein eigenes, individuelles Klausurbearbeitungskonzept für jeden Klausurtyp zu entwickeln. Die Kontrollfrage lautet: Was mache ich wie in welchem Umfang wann in der fünfstündigen Bearbeitungszeit (s. dazu sub G)?

Auch sollte die Empfängerperspektive stets berücksichtigt werden. Insoweit ist bereits hier klarzustellen, dass es eine teils erhebliche Diskrepanz zwischen den in der Stationsausbildung zu produzierenden Produkten einerseits und den Klausuranforderungen andererseits gibt. Beispielsweise wird in der Zivilstation zutreffend akribisch darauf ge-

achtet, dass in den Entscheidungsgründen bei einem stattgebenden Urteil lediglich diejenige Anspruchsgrundlage geprüft wird, die den klägerischen Vortrag am unproblematischsten stützt. Demgegenüber kann es in der Klausursituation angezeigt sein, problembehaftete Ansprüche jedenfalls kurz und akzentuiert (hilfsgutachterlich) zu prüfen. Insoweit ist der Bearbeitungsvermerk im Blick zu behalten. Gleichermaßen gilt etwa für die Zulässigkeit einer Klage (im Verwaltungs- oder Zivilprozess). Während der Richter in der Praxis in aller Regel nichts zur Rechts-, Partei- und Prozessfähigkeit einer GmbH sagen wird, kann dies in einer Assessorexamensklausur grundsätzlich angesprochen werden. Insoweit ist es unumgänglich, bestenfalls schon in der Klausurvorbereitung, immer wieder die Sicht des Klausurerstellers und Prüfers einzunehmen. Dabei mag man sich verschiedene Fragen stellen: Worauf will der Klausurersteller hinaus? Was fällt mir dazu ein? Was weiß ich dazu? Wohin führt diese und jene Weichenstellung? Was will der Prüfer hier lesen und – vor allem – was nicht?

Zuletzt ist besonders hervorzuheben, dass die nachfolgenden Ausführungen aus den persönlichen Erfahrungen der Verf. gewachsen sind. Diese beruhen zwar auf hunderten von Klausuren, die entweder selbst bearbeitet, korrigiert oder i.R.e. Klausurenkurses gestellt wurden. Es darf aber nicht ausgebendet werden, dass sich die Prüfungspraxis eines jeden JPA stets wandeln kann. Insofern erlaubt lediglich der Blick in die Landesprüfungsordnung eine verbindliche Aussage dahingehend, was Gegenstand von Assessorexamensklausuren sein kann und was nicht.

C. Klausurportfolio

Eine der vielen Besonderheiten im Assessorexamen sind der Aufbau und Umfang der Aufgabentexte. Während die Referendarexamensklausuren in der Regel lediglich zwischen zwei und vier Seiten lang sind, muss man sich bei Assessorexamensklausuren auf Aufgabentexte bzw. Aktenauszüge von 15 bis 25 Seiten gefasst machen. Mit der richtigen Methodik und hinreichend Übung sind allerdings auch diese im Vergleich deutlich umfangreicheren Aufgabentexte in den Griff zu bekommen.

I. Allgemeine Elemente

Ungeachtet der individuellen Besonderheiten des jeweiligen Klausurtyps (s. dazu sub II) ist eine Assessorexamensklausur im Wesentlichen gleich aufgebaut. Hauptbestandteil ist dabei der eigentliche Aktenauszug, der den Sachstand abbildet. Dort enthalten sind Schriftsätze, Vertrags- und Verhandlungsprotokolle, Gerichtsentscheidungen, öffentlich-rechtliche Verfügungen oder Ermittlungsberichte der Polizei. Er nimmt den weit überwiegenden Umfang einer Assessorexamensklausur ein. Daran schließt

² Vgl. etwa zur Rechtsbehelfsbelehrung *Waldvogel/Schmidt*, JA 2021, 233.

sich immer ein Bearbeitungsvermerk an, der – ungleich seiner Position – für die eigentliche Lösung der Aufgabe von grundlegender Bedeutung ist.³ In ihm werden neben allgemeinen Hinweisen zu den Hilfsmitteln und (notfalls hilfsgutachterlicher) Prüfung aller aufgeworfenen Probleme auch konkrete Anweisungen für die Bearbeitung gegeben. So können beispielsweise Delikte oder Anspruchsgrundlagen vom Prüfungsumfang ausgeschlossen werden. Bisweilen finden sich dort auch abgedruckte Normen, die für die Klausurlösung wichtig, aber nicht in den zugelassenen Hilfsmitteln abgedruckt sind. Es kommt auch vor, dass erst dort eine konkrete Aufgabenstellung gegeben wird, was etwa in Anwalts- oder Behördenklausuren typisch ist. So ist beispielsweise bei den zuletzt genannten Klausurtypen damit zu rechnen, dass bereits in der Akte vom Anwalt oder der Vorgesetzten ein Schriftstück mit entsprechendem Auftrag zu finden ist. Dies wird meist im Bearbeitungsvermerk aufgegriffen und ggf. konkretisiert. Auch dann kann es sich – wie üblich – anbieten, die dort geschilderte Reihenfolge chronologisch abzuarbeiten.⁴ Es dürfte selten vorkommen, dass der Klausursteller in dem Aktenauszug oder dem Bearbeitungsvermerk mehrere Prüfaufträge gibt, die am besten von hinten nach vorne abzuarbeiten sind. Bereits dies zeigt, dass eine gelungene Klausur nur geschrieben werden kann, wenn der Bearbeitungsvermerk beachtet wird. Daneben finden sich teils auch abgedruckte Kalender, die auf Fristen- oder Verjährungsprobleme hindeuten können (nicht: müssen).

Das Vorstehende verdeutlicht, dass der im Wesentlichen ähnliche Aufbau auch eine im Wesentlichen ähnliche Routine ermöglicht. Wie oben bereits angesprochen (s. sub B), bedarf es einiger Übung, um die hier und anderswo erlernten Fähigkeiten so effektiv und punktbringend wie möglich anzuwenden. Diese Routine kann sich naturgemäß nur durch viel Training entwickeln. Der Einstieg in die Klausur, die konkrete Bearbeitung und am Ende Abfassung des eigentlichen Produkts hängen entscheidend davon ab, wie viel während der Klausurvorbereitung geübt wurde. Dies wiederum ist sehr individuell. Manche brauchen mehr, manche brauchen weniger Übung. Somit verbieten sich absolute Zahlen, allerdings dürfte ein gewisser Übungseffekt erst ab 45 Übungsklausuren (also 15 in jedem Rechtsgebiet) einsetzen. Dies braucht Zeit, bedenkt man, dass jede Klausur mit fünf Stunden Bearbeitungszeit angesetzt ist, parallel eine Stationsausbildung und ggf. eine Nebentätigkeit zu bewältigen ist sowie das Privatleben nicht unter den Tisch fallen soll.

³ Vgl. Wolters/Janko, JuS 2004, 584 (585).

⁴ Vgl. Wolff/Wiederrick, JuS 2023, 711 (712).

II. Klausurtypen und -bestandteile

Der Klausuraufbau hängt vom jeweiligen Klausurtyp ab. Im Rahmen dieses Beitrages soll es nicht im Detail um die Besonderheiten der jeweiligen Klausurtypen gehen, da eine vertiefte Auseinandersetzung den didaktischen Schwerpunkt verschieben würde.⁵ Dennoch bietet es sich für die Zwecke dieser Darstellung an, einige grundlegende Dinge zu den einzelnen Klausurtypen und deren Zusammensetzung zu sagen. Dies geschieht logischerweise unterteilt nach dem Zivilrecht (sub 1), öffentlichen Recht (sub 2) und Strafrecht (sub 3).

1. Zivilrecht

a) Klausurtypen

Im Zivilrecht sind regelmäßig nur zwei Klausurtypen zu erwarten. Dies ist zum einen ein Urteil (sog. Urteilsklausur). Beschlüsse, etwa im einstweiligen Rechtsschutz, können ebenfalls vorkommen, sind jedoch erfahrungsgemäß eher selten Prüfungsgegenstand. Ebenfalls ausnahmsweise kann ein Berufungsurteil anzufertigen sein. Zum zweiten kommt standardmäßig die sog. Anwaltsklausur vor, in der aus der Perspektive des Klägers oder Beklagten in erster oder zweiter Instanz ein Schriftsatz formuliert werden muss. Hier kann wiederum auch ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zu entwerfen sein. Auch kann ein Schreiben an den Mandanten erforderlich sein, wenn ein gerichtliches Vorgehen nicht für zweckmäßig gehalten wird. Zudem kann eine Anwaltsklausur rechtsgestaltende Aufgabenteile enthalten, etwa, wenn auf Anforderung und nach den Vorgaben des (fiktiven) Mandanten ein Vertrag zu entwerfen ist.

b) Klausurbestandteile

Während der Aktenauszug einer zivilrechtlichen Urteilsklausur in der Regel mehrere Schriftsätze der Parteien (s. nur §§ 275 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 Satz 1, 276 Abs. 1, Abs. 3 ZPO) und ein Verhandlungsprotokoll (vgl. § 160 ZPO) enthält, beginnt der Aufgabentext einer Anwaltsklausur typischerweise mit einem umfangreichen Vermerk. Dieser beinhaltet zumeist ein anwaltliches Mandantengespräch, in dem die Mandatierung und der Hintergrund des Rechtsstreits kurz dargestellt werden.

⁵ S. etwa die Skripten des Kammergerichts unter <https://www.berlin.de/gerichte/kammergericht/karriere/rechtsreferendariat/download/article.1413751.php>, zuletzt abgerufen am: 24.10.2025.

In der Urteilsklausur kann je nach Prozesssituation beispielsweise auch ein Versäumnisurteil ergangen (§§ 330 ff. ZPO) und abgedruckt sowie Einspruch (§§ 338 ff. ZPO) eingelegt worden sein. Urteilsklausuren schließen grundsätzlich (für Ausnahmen s. nur § 128 Abs. 2, Abs. 3 ZPO und auch §§ 296a, 139 Abs. 5, 283 ZPO) mit einem Protokoll der mündlichen Verhandlung, das mal mehr mal weniger ausführlich geraten sein kann. Hat ausweislich des Protokolls etwa eine Beweisaufnahme stattgefunden und ist insbesondere die Vernehmung eines oder mehrerer Zeugen abgedruckt, dürfte es in den Entscheidungsgründen des vorzulegenden Urteilsentwurfs in aller Regel auf eine Beweiswürdigung hinauslaufen. Dazu später mehr (s. sub F).

All dies unterscheidet sich nicht wesentlich von der zivilrechtlichen Anwaltsklausur, bei der jedoch am Ende des Aktenauszugs in der Regel kein Verhandlungsprotokoll stehen wird. Neben dem bereits erwähnten Vermerk über das Mandantengespräch enthalten die Aktenauszüge typischerweise außergerichtliche Schreiben, Vertragstexte, Schriftsätze aus einem laufenden oder abgeschlossenen Gerichtsverfahren und nicht zuletzt Gerichtsentscheidungen wie etwa Versäumnisurteile. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um eine Anwaltsklausur aus Kläger- oder Beklagensicht handelt, zumal es auch Mischformen geben kann. Der Mandant berichtet dann ausweislich des Vermerks von „verschiedenen Rechtsstreitigkeiten“, in denen er mal als Kläger, mal als Beklagter auftritt bzw. zukünftig auftreten will.

2. Öffentliches Recht

a) Klausurtypen

Mit dem zivilrechtlichen Aufbau vergleichbar sind die Klausuren im öffentlichen Recht. Auch hier ist die Urteilsklausur der Regelfall, indes dicht gefolgt und damit anders als im Zivilrecht vom Beschluss im einstweiligen Rechtsschutz (§§ 123, 80 Abs. 5, 80a VwGO). Auch Anwaltsklausuren (im einstweiligen Rechtsschutz) kommen häufig vor, indes zumeist aus Bürger- und damit Klägerperspektive. Aus Bürgersicht ist also beispielsweise ein Widerspruch einzulegen oder eine Drittanfechtungsklage zu erheben. Daneben tritt eine neue Klausurform in Gestalt der Behördenklausur, in der aus der Sicht eines Behördenmitarbeiters ein gegenüber einem Bürger zu ergehender (Widerspruchs-)Bescheid zu entwerfen ist. Dies kann beispielsweise in der Gestalt einer Bauuntersagungsverfügung erfolgen.

Eine Behördenklausur wiederum setzt sich typischerweise zusammen aus behördeninternen Verfügungen und Vermerken, aus (anwaltlichen) Schreiben an eine Behörde (z.B. Antragsschrift) und im Falle der Widerspruchsklausur regelmäßig auch aus dem Ausgangsbescheid.

3. Strafrecht

a) Klausurtypen

Die strafrechtliche Assessorexamensklausur unterscheidet sich erheblich von den Klausurtypen der beiden anderen Rechtsgebiete. Unter Berücksichtigung der bisherigen Prüfungspraxis des GJPA ist in Berlin mit der Anklage-, der Revisions- und der Haftbefehlsklausur zu rechnen. Einstellungs-, Eröffnungs-, Strafbefehls- und Plädoyerklasuren sind zwar ebenfalls möglich, aber bislang selten. Demgegenüber wurden, soweit ersichtlich und anders als zum Beispiel in Nordrhein-Westfalen, strafrechtliche Urteilsklausuren in Berlin und Brandenburg jedenfalls länger nicht gestellt.

In der Anklageklausur, einer Klausur aus staatsanwaltlicher und damit aus staatlicher Sicht, hat der Verfasser regelmäßig ein materiell- und prozessrechtliches Gutachten sowie einen Anklageentwurf vorzulegen. Hingegen sind in der Revisionsklausur die Erfolgsaussichten einer Revision gegen ein bereits ergangenes Strafurteil zu prüfen. Regelmäßig ist, vergleichbar zur zivil- oder öffentlich-rechtlichen Anwaltsklausur, ein Anwaltsschriftsatz vorzulegen, mit dem (teilweise) Revision eingelegt wird.

b) Klausurbestandteile

Auch die Bestandteile einer strafrechtlichen Assessorexamensklausur unterscheiden sich erheblich von denen einer zivil- oder öffentlich-rechtlichen Klausur. Der Aktenauszug einer Anklageklausur enthält überwiegend polizeiliche Berichte bzw. Vernehmungen, die das strafrechtlich zu begutachtende Geschehen darstellen. Daneben können Sachverständigengutachten enthalten sein, etwa in Gestalt von BAK-Gutachten oder Blutprobenauswertungen. Regelmäßig findet sich zudem am Ende des Auszugs ein Schriftsatz des Verteidigers des Beschuldigten, in dem auf ein bis drei zentrale Probleme der Klausur hingewiesen wird.

Haben es die Kandidaten hingegen mit einer Revisionsklausur zu tun, wird im Aktenauszug in aller Regel vor allem das mit der Revision anzugreifende Strafurteil nebst Protokoll zur Hauptverhandlung enthalten sein.

D. Prozessrecht vs. materielles Recht

Ein zentraler Unterschied zwischen den schriftlichen Prüfungsleistungen im Referendarexamen einerseits und dem Assessorexamen andererseits liegt im Umfang des von den Kandidaten zu beherrschenden Prozessrechts. Während das Prozessrecht in den Klausuren des Referendarexamens allenfalls am Rande tangiert wird, gerne auch in Form einer schlichten Zusatzfrage, hat das Prozessrecht im Assessorexamen herausragende Bedeutung. Um die Assessorexamensklausur erfolgreich bearbeiten zu können, ist es entscheidend, die jeweilige prozessuale Situation und den Verfahrensstand sicher zu erkennen. Das Prozessrecht hat schon erheblichen Einfluss auf den Aufbau einer Klausurlösung. Eine Anfechtungsklage ist eben anders zu be-

handeln als ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung nach § 123 VwGO. Ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand etwa führt, sofern es bei Fristäumnis darauf ankommt, in der Urteilstsklausur in aller Regel zu einer verschachtelten Inzidentprüfung. Um hier den Überblick zu behalten, müssen die prozessrechtlichen Grundlagen und die Gesetzesystematik geläufig sein. Zudem wiegen Fehler im prozessrechtlichen Bereich regelmäßig schwer, weil dadurch die praktische Brauch- und Verwertbarkeit des vorgelegten Entscheidungsentwurfs bzw. Gutachtens gemindert wird (s. hierzu sub G, II).

Ungeachtet dessen heißt das nicht, dass die inhaltlichen Schwerpunkte einer Aufgabenstellung überwiegend oder gar vollständig im Prozessrecht angesiedelt sein müssen. Im Gegenteil. Je nach Klausurtyp und konkreter Klausuraufgabe dürften die Schwerpunkte überwiegend im materiellen Recht liegen. Überwiegend wird es darum gehen, Anspruchsgrundlagen, Straftatbestände bzw. die Voraussetzungen einer materiell-rechtlichen Norm des öffentlichen Rechts detailliert zu prüfen. Dies kann ausnahmsweise anders sein, etwa wenn die Kandidaten es i.R.e. Urteilstsklausur mit einer Vollstreckungsabwehrklage, einem Einspruch gegen ein Versäumnisurteil nebst Wiedereinsetzung in den vorigen Stand *und* einer Beweiswürdigung zu tun bekommen. Auch eine Anklageklausur lässt sich so stricken, dass bereits im materiell-rechtlichen Gutachten der Fokus auf prozessrechtlichen Fragen liegt (Stichwort: Beweiserhebungs- und Beweisverwertungsverbote) und die materiell-rechtliche Prüfung von Straftatbeständen in den Hintergrund gedrängt wird.

Jedenfalls ist zu beachten, dass das Assessorexamen ein Praktikerexamen ist. Deshalb verbieten sich mehr denn je lehrbuchartige, vom Fall losgelöste Rechtsausführungen. Streitstände sind nicht bedeutungslos, aber weitaus weniger relevant als im Referendarexamen. Es genügt grundsätzlich, die entscheidenden, im Aufgabentext angelegten Rechtsfragen aufzuwerfen und einer vertretbaren Lösung zuzuführen. Eine gelungene und pointierte Klausur weiß durch klare und prägnante Argumente mit den im Aktenstück angelegten Rechtsauffassungen und der einschlägigen Rechtsprechung zu überzeugen. Dabei sollte in der gebotenen Kürze auch eine ggf. davon abweichende herrschende Literaturmeinung berücksichtigt werden. Jedenfalls in den Urteilstsklausuren des Assessorexamens ist zudem der Urteilststil einzuhalten. Deshalb sollte von Hilfserwägungen oder gar hilfsgutachterlichen Ausführungen im Urteilsentwurf grundsätzlich abgesehen werden. Im Einzelfall mag es sich anbieten, im Anschluss an den Entwurf zu „liegengeliebenen“ Rechtsfragen ein Hilfsgutachten zu verfassen. Der Fokus sollte hierauf allerdings nicht liegen.

E. Erwartungshorizont

Ein weiterer wichtiger Aspekt ist der Erwartungshorizont, der im hier verwendeten Sinne allerdings nicht mit den Inhalten des jeweiligen Prüfervermerks verwechselt werden darf. Mit Erwartungshorizont ist vielmehr das gemeint, was Prüfer generell von einer Klausur im Assessorexamen erwarten. Dies ist im sog. Praktikerexamen insbesondere die Abgabe eines praktisch brauchbaren Produkts.⁶ Das setzt zuvorderst voraus, dass der am Ende vorgelegte Text widerspruchsfrei ist und keine Brüche enthält. Generell wird erwartet, dass die im jeweiligen Aktenauszug angelegten Probleme erkannt und schwerpunktmaßig erörtert werden. Dies setzt voraus, dass die Bearbeitung einen klaren Fokus auf die problematischen Punkte legt (Stichwort: Schwerpunktbildung). Damit geht einher, dass der Text strukturiert und gegliedert ist.

Beispiele: Beispielsweise sollte bei der Darstellung eines Rückzahlungsanspruchs aus § 346 Abs. 1 BGB bereits anhand einer Gliederung, zumindest aber anhand entsprechender Absätze deutlich werden, dass es auf die Voraussetzungen eines Gestaltungsrechts ankommt. Wer prüft, ob eine Vollmacht erteilt wurde, sollte die §§ 166 Abs. 2, 167 BGB in den Blick nehmen. Wer die Nichtigkeit eines Rechtsgeschäfts wegen Sittenwidrigkeit erörtert, sollte § 138 BGB nicht nur nennen, sondern innerhalb dessen auch genau zwischen den beiden Absätzen und den einzelnen Voraussetzungen dieser Norm differenzieren. Wenn ein Anspruch aus § 985 BGB geprüft wird und ein Recht zum Besitz diesem entgegensteht, dann sollte § 986 Abs. 1 BGB genannt werden.

Herausragende Bedeutung haben die im Aktenauszug wiedergegebenen Rechtsausführungen der Parteien und Beteiligten. Hiermit muss sich jeder Bearbeiter zwingend auseinandersetzen. Für die zivil- oder öffentlich-rechtliche Urteilstsklausur ergibt sich dies bereits aus dem grundgesetzlich verankerten Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG). Danach hat der Einzelne das Recht, durch rechtliches und tatsächliches Vorbringen Einfluss auf das Prozessergebnis zu nehmen. Das entscheidende Gericht muss die Ausführungen der Beteiligten zur Kenntnis nehmen und in Erwägung ziehen.⁷ Doch auch für alle anderen Klausurtypen gilt, dass die im Aktenauszug enthaltenen Rechtsausführungen, seien es nun solche des Mandanten, des Beschuldigten oder der Behörde, als eine Leitlinie für die klausurmäßige Bearbeitung verstanden werden dürfen. Die mit diesen Ausführungen verbundenen Rechtsfragen müssen für eine vernünftig gewichtete Bearbeitung aufgegriffen und einer brauchbaren Lösung zugeführt werden.

⁶ Biermann, JA 2023, 1028 (1029).

⁷ St. Rspr. BVerfG BeckRS 2024, 22220 Rn. 19.

In diesem Zusammenhang ist auch die sog. Eindring- oder Begründungstiefe besonders bedeutsam. Die Begründungstiefe ist hoch, wenn eine Rechtsfrage nicht nur erkannt und aufbautechnisch-systematisch richtig eingeordnet, sondern wenn bei ihrer Beantwortung die juristische Methodenlehre beachtet wird und die juristische Argumentation überzeugend ist. Dafür kommt es darauf an, dass das Gesetz berücksichtigt und ggf. mit Hilfe der zugelassenen Kommentare ein brauchbarer Maßstab herausgearbeitet wird (s. genauer sub H). Nur dann kann der Sachverhalt überhaupt subsumiert werden. Fehlt ein solcher Maßstab, kann der Urteils- bzw. Gutachtenstil nicht eingehalten werden und die Subsumtion hängt sprichwörtlich in der Luft. Sie kann nicht überzeugen. Die Subsumtion wiederum ist dann besonders gelungen, wenn auf den zuvor gebildeten Maßstab Bezug genommen wird, alle im Aufgabentext genannten Aspekte berücksichtigt und die im Einzelfall betroffenen Interessen der Beteiligten gewürdigt werden.

Es sollte zudem beachtet werden, dass der gefertigte Text nicht nur wenige Rechtschreib- und Zeichensetzungsfehler enthält, sondern auch in sprachlicher und stilistischer Hinsicht fehlerfrei ist.⁸ Das beinhaltet auch die Rechtssprache und maßgeblichen Rechtsbegriffe.

Beispiele: Die Haftung des Kfz-Führers aus § 7 Abs. 1 StVG ist eine *verschuldensunabhängige Gefährdungshaftung*. Die Haftung auf Schadensersatz nach § 280 Abs. 1 BGB setzt das *Vertretenemüssen* des Schuldners voraus, nicht dessen *Verschulden*. Das Eigentum ist ein *Recht* im Sinne von § 823 Abs. 1 BGB, kein *Rechtsgut*. Die nach § 164 Abs. 1 BGB erforderliche *Vertretungsmacht* ist begrifflich nicht gleichzusetzen mit der *Vollmacht* nach §§ 166 Abs. 2, 167 BGB. Die Eigentumsübertragung nach § 929 Satz 1 BGB nennt man *Übereignung* und setzt unter anderem eine *dingliche Einigung* sowie *Übergabe* voraus.

Zweifelsohne dürfte jedoch eine formell einwandfreie, rechtlich hingegen nicht mehr brauchbare Lösung die Bearbeitung insgesamt kaum retten können.⁹ Vertretbare Rechtsausführungen sind für eine gelungene Klausur essenziell.

F. Hilfsmittel

Wie bereits erwähnt, spielen im Assessorexamen die zugelassenen Hilfsmittel eine entscheidende Rolle bei der Klausurbearbeitung. Neben den Gesetzestexten stehen verschiedene Kommentare zur Verfügung. In Berlin und Brandenburg sind für das Zivilrecht der Kommentar zum BGB von Grüneberg, für die ZPO von Thomas/Putzo, für das StGB von Fischer, für die StPO von Meyer-Goßner/Schmitt, für die VwGO von Kopp/Schenke und für das VwVfG von

Kopp/Ramsauer zugelassen. Während also in den zivil- und strafrechtlichen Klausuren jeweils auch ein Kommentar zum materiellen Recht zu Rate gezogen werden kann, helfen die beiden öffentlich-rechtlichen Kommentare wenig weiter, den materiell-rechtlichen Schwerpunkt zu bearbeiten. Nur vereinzelt finden sich dort Ausführungen zum materiellen Recht, etwa zum öffentlichen Baurecht. Allerdings kommt man auch über das öffentliche Recht hinaus nicht umhin, sich die wesentlichen Grundlagen und Standardprobleme so zu erarbeiten, dass während der Bearbeitungszeit möglichst wenig auf diese Hilfsmittel zurückgegriffen werden muss. Wer nämlich erst einmal umfangreich zu grundsätzlichen Dingen nachlesen muss, verliert zu viel Zeit und wird am Ende der Bearbeitungszeit erfahrungsgemäß kaum eine vollständige, richtig gewichtete Bearbeitung vorlegen können.

Die Arbeit mit dem Gesetz und Kommentaren greift eng ineinander. In aller Regel dürfte zunächst das Gesetz, dann der Kommentar zu konsultieren sein.¹⁰ Die Gesetzesarbeit gelingt aber nur, wenn überhaupt eine einschlägige und erhebliche Norm identifiziert wird. Ausgehend von bereits identifizierten Vorschriften sollte man sich vor allem in deren Umkreis im Rahmen der systematischen Grenzen auf die Suche nach weiteren maßgeblichen Regelungen machen. Was auf den ersten Blick wenig zielführend erscheinen mag, ist oftmals gewinnbringend: Potenziell einschlägige, nicht offensichtlich irrelevante Normen sollten komplett gelesen werden, also Absatz für Absatz und Satz für Satz. Nicht selten ist die Lösung einer Rechtsfrage in einer eher unbekannten Regelung versteckt. Gleichzeitig hilft die genannte Methode dabei, einschlägige Ausnahmen und Rückausnahmen nicht zu übersehen.

Beispiel: Es lässt sich anhand der Sachverhaltsangaben und -gestaltung ein Fall des Vertreters ohne Vertretungsmacht bei der Abgabe einer Anfechtungserklärung identifizieren. Insbesondere lag keine Bevollmächtigung vor. Der Geschäftsherr teilt nun mit, er genehmige das Auftreten des Vertreters ohne Vertretungsmacht. Der Erklärungsempfänger meint, eine Genehmigung sei in diesem Fall gar nicht möglich.

Normativer Ausgangspunkt sind zunächst die §§ 143, 164 Abs. 1 S. 1 BGB. Ausgehend davon sollten angesichts der fehlenden Bevollmächtigung zunächst die §§ 166 Abs. 2, 167 Abs. 1 BGB herangezogen werden, davon ausgehend wiederum § 177 Abs. 1 BGB. Diese Norm passt indes nicht, weil es nicht um einen Vertragsschluss, sondern nur eine einseitige Willenserklärung in Form der Anfechtungserklärung geht. Im Anschluss müsste § 180 BGB im Umkreis erkannt und angewendet werden.

⁸ Vgl. Wolff/Wiederrick, JuS 2023, 711 (713 a.E. f.).

⁹ Heller/Hagemeyer, JA 2017, 535 (536); ähnlich Beaucamp, JA 2018, 757 (760).

¹⁰ Neuhöfer, JuS 2021, 1145 (1146 f.).

Freilich lassen sich bestimmte Rechtsfragen nicht allein mit dem Gesetz lösen. Man denke nur an die umfangreiche Rechtsprechung zu § 242 BGB oder zu den strafprozessualen Beweiserhebungs- und Beweisverwertungsverboten. Hier kommen die zur Prüfung zugelassenen Kommentare ins Spiel. Allerdings erfordert gewinnbringende Kommentararbeit einige Übung und Erfahrung. Es dürfte auf der Hand liegen, dass teils überaus ausführliche und unübersichtliche Kommentarstellen nicht unsystematisch durchstöbert werden sollten. Es ist ein schmaler Grat, den es bei der Kommentararbeit zu treffen gilt. Einerseits sollte und kann genau die Stelle gefunden werden, auf die das Rechtsproblem gestützt wurde. Andererseits ist die Gefahr und auch Versuchung groß, sich in den Randnummern zu verlieren. Insoweit muss problemorientiert gelesen werden. Dies setzt bestenfalls voraus, dass die untersuchte Rechtsfrage bereits erkannt, systematisiert und eingeordnet wurde, bevor in den Kommentar geblickt wird. Unter diesen Umständen müssen nur noch die passenden Kommentarstellen gründlich gelesen werden. Zudem sollte eine gewisse Zeit dafür eingeplant werden, auch die Stellen im Umkreis einer (vermeintlich) einschlägigen Randnummer zu lesen. Dort finden sich nicht selten Fallgruppen, Abwandlungen, Ausnahmen oder weitere Besonderheiten eines zuvor beschriebenen Grundsatzes. Hier gilt derselbe Maßstab, der bereits bei der Arbeit mit unbekannten Vorschriften und deren Ausnahmen aufgestellt wurde.

Genauso wichtig ist, die Nachweise in den Kommentaren zu prüfen. So wird nicht immer die Auffassung der Rechtsprechung, teilweise noch nicht einmal die herrschende Literaturansicht dargestellt, sondern eine Mindermeinung als vermeintlich einzig richtige Lösung präsentiert. Bestenfalls finden sich in einem Klammerzusatz Nachweise zur tatsächlich überwiegenden, vielleicht sogar nahezu einhelligen Gegenauuffassung.¹¹

Beispiel: Besonders verwirrend kann es werden, wenn sich die Bearbeiter eines Kommentars widersprechen. Ein prominentes Beispiel hierfür ist die Kommentierung im *Grüneberg* zu der Frage, ob Zurückbehaltungsrechte ein Besitzrecht im Sinne von § 986 BGB begründen können. Während es in der Kommentierung zu § 273 BGB unter Hinweis auf die Rechtsprechung des BGH heißt, das sei der Fall (*Grüneberg/Grüneberg*, 84. Aufl. 2025, § 273 Rn. 20), ist in den Ausführungen zu § 986 BGB zu lesen, Zurückbehaltungsrechte beschränken nur die Vollstreckung des Herausgabeanspruchs (*Grüneberg/Herrler*, 84. Aufl. 2025, § 986 Rn. 5). Immerhin, in den genannten Fundstellen finden sich auch Hinweise auf die jeweilige Gegenauuffassung.

Die zur Prüfung zugelassenen Kommentare sind aber nicht nur bedeutsam, wenn es darum geht, konkrete Rechtsfragen zu beantworten. Sie spielen auch eine zentrale Rolle dabei,

den Urteils- bzw. Gutachtenstils richtig und praxisgerecht zu verwenden. Nachdem ein Ergebnis- oder Obersatz formuliert wurde, erfordern beide Stile grundsätzlich eine Definition, in der ein Maßstab für die anschließende Subsumtion gebildet wird.

Ob und inwieweit ein Maßstab zu bilden ist, ist eine Frage des Einzelfalls. Prüfungspunkte, die sich einfach beantworten lassen, weil sie unproblematisch (nicht) gegeben sind, sollten im Sinne einer vernünftigen Schwerpunktsetzung nicht aufgebohrt werden.

Beispiel: Hat der Anspruchsteller aufgrund eines Verkehrsunfalls eine schmerzhafte Platzwunde am Kopf erlitten, liegt offenbar eine Körper- und Gesundheitsverletzung im Sinne von § 7 Abs. 1 StVG vor. Hierzu bedarf es im Regelfall keiner weiteren Definition. Schießt jemand einem anderen mit einer echten Pistole in den Fuß, sodass der Angegriffene eine schmerzhafte Schussverletzung erleidet, liegt erkennbar eine Körperverletzung in Form einer körperlichen Misshandlung und Gesundheitsschädigung mittels einer Waffe im Sinne von §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 Var. 1 StGB vor. Auch hierzu muss im Regelfall nicht definiert werden, was eine körperliche Misshandlung und Gesundheitsschädigung ist. Erst recht dürfte es in einem solchen Fall regelmäßig überflüssig sein, zum Waffenbegriff näher auszuführen.

Hingegen sollte hinsichtlich der problematischen Punkte und Rechtsfragen sorgfältig ein brauchbarer Maßstab herausgearbeitet werden, der eine differenzierte Subsumtion erlaubt. Ist der Maßstab unvollständig oder fehlt er etwa vollständig, kann die Subsumtion nicht überzeugend gelingen. Wie bereits erörtert, hängt sie in der Luft, da das Bindeglied zwischen Ergebnis- bzw. Obersatz und Subsumtion – die Definition, der Maßstab – fehlt.

Beispiele: Sofern es schwerpunktmäßig um die Auslegung von Willenserklärungen geht, dürfte es regelmäßig nicht genügen, schlicht auf die §§ 133, 157 BGB zu rekurrieren oder lediglich deren Wortlaut abzuschreiben. Um einen brauchbaren Maßstab für eine überzeugende Subsumtion bilden zu können, hilft die Kommentierung im *Grüneberg* zu § 133 BGB weiter. In den Rn. 14 ff. steht im Detail, worauf es bei der Auslegung von Willenserklärungen ankommt.

Haben die Bearbeiter im Schwerpunkt eine Beweiswürdigung vorzunehmen, sind verschiedene Punkte zu beachten und Maßstäbe zu bilden, etwa hinsichtlich der jeweiligen Beweislastverteilung (s. wiederum exemplarisch *Grüneberg/Herrler*, 84. Aufl. 2025, § 932 Rn. 15) oder des erforderlichen Grads der richterlichen Überzeugungsbildung nach § 286 Abs. 1 ZPO (s. hierzu *Thomas/Putzo*, 45. Aufl. 2024, § 286 Rn. 2).

¹¹ S. auch *Neuhöfer*, JuS 2021, 1145 (1147).

Soll eine Verkehrssicherungspflicht im konkreten Fall angenommen oder abgelehnt werden, bedarf es zunächst einer Definition, was eine Verkehrssicherungspflicht ausmacht und für wen sie bestehen kann. Diese äußerst examensrelevante Frage betrifft nicht nur die Haftung aus § 823 BGB, sondern auch jene aus Vertrag wegen der Verletzung von Rücksichtspflichten (§ 241 Abs. 2 BGB). Die Kommentierung im *Grüneberg* (Grüneberg/Sprau, 84. Aufl. 2025, § 823 Rn. 45 ff. bzw. Grüneberg/Grüneberg, 84. Aufl. 2025, § 241 Rn. 6 ff.) ist derart umfangreich, dass es sinnvoll ist, sich nicht erst in der konkreten Examensklausur einen entsprechenden Überblick zu verschaffen.

G. Fehleranalyse

Bei der Klausurvorbereitung auf das Assessorexamen sollte besonderer Wert darauf gelegt werden, die individuellen Fehler zu analysieren. Dies führt erfahrungsgemäß dazu, dass sich die Bearbeitungsqualität klausurübergreifend merklich erhöht. Grundvoraussetzung ist allerdings, dass Probeklausuren geschrieben werden, deren Bearbeitungen analysiert werden können. Auch insoweit zeigt sich, wie wichtig es ist, Klausurpraxis zu sammeln. Eine Probeklausur, die geschrieben und bestenfalls auch durch einen AG-Leiter, einen Repetitor oder einen Mitstreiter bewertet worden ist, sollte nicht einfach *ad acta* gelegt werden. Vielmehr gilt es, die eigenen Fehlermuster und -typen zu identifizieren, um diese bestenfalls schon in der nächsten Probeklausur, spätestens aber in der eigentlichen Examensklausur abzustellen.

Um typische Fehler¹² ehrlich und transparent identifizieren zu können, hat es sich bewährt, während der Examensvorbereitung eine individuelle Fehlerliste anzufertigen und fortlaufend zu aktualisieren. Sinnstiftend kann es in diesem Zusammenhang sein, sich etwa i.R.e. Lerngruppe auch gegenseitig zu korrigieren. Innerhalb eines solchen „Klausurenzirkels“ kann zur selben Klausur zunächst die Rolle des Bearbeiters und anschließend die des Korrektors eingenommen werden. Das hilft perspektivisch besser zu verstehen, was aus Prüfersicht erwartet und positiv honoriert wird. Außerdem erleichtert dies, zu erkennen, wo welche Weichen individuell falsch gestellt wurden, während die Klausur bearbeitet wurde.

Erfahrungsgemäß unterlaufen vielen Bearbeitern in den Klausuren ähnliche Fehler, die teilweise bereits aus der Examensvorbereitung resultieren. Auf diese typischen Fehler soll nachfolgend hingewiesen werden, um das Bewusstsein dafür zu schärfen. Es handelt sich gewiss nicht um eine abschließende Liste, sodass es unumgänglich bleibt, die eigenen individuellen Fehler zu protokollieren und zu analysieren.

¹² Hierzu allgemein auch *Beaucamp*, JA 2018, 757.

¹³ *Fleck/Arnold*, JuS 2009, 881 (886).

I. Keine Problemübersicht

Ein sehr grundlegender Fehler liegt darin, die wesentlichen (Rechts-)Fragen der Aufgabenstellung nicht auf einer Problemübersicht zu notieren oder die Fragen zumindest im Aktenauszug irgendwie kenntlich zu machen. Das kann dazu führen, dass der Bearbeiter im Zuge der fünfstündigen Bearbeitungszeit den Überblick verliert und am Ende ein wesentlicher Teil der zentralen Fragen nicht einmal im Ansatz beantwortet wird (s. noch sub H, I).

II. Kein funktionierendes Zeitmanagement

Ein erhebliches Defizit besteht auch dann, wenn das Zeitmanagement nicht funktioniert.¹³ Was für ein funktionierendes Zeitmanagement erforderlich ist, lässt sich nicht pauschal beantworten. Allgemeinverbindliche Vorgaben verbieten sich hier.¹⁴ Vielmehr sollte sich jeder Bearbeiter für jeden Klausurtyp ein individuelles Klausurbearbeitungskonzept erstellen. Die Kontrollfrage, die sich jeder Kandidat bereits in der Examensvorbereitung für jeden Klausurtyp stellen sollte, lautet: Was mache ich wann wie und in welchem Umfang in der fünfstündigen Bearbeitungszeit, sodass nach fünf Stunden ein vollständiges Arbeitsprodukt vorliegt? Eine qualifizierte Antwort auf diese Frage kann nur geben, wer hinreichend Probeklausuren geschrieben und dabei leidvoll bemerkt hat, wie stark sich bestimmte Klausurtypen voneinander unterscheiden. Die Herangehensweise an eine zivilrechtliche Urteilsklausur etwa unterscheidet sich grundlegend von jener an eine strafrechtliche Revisionsklausur.

III. Unvollständiges Arbeitsprodukt

Schwer wiegt regelmäßig auch, wenn am Ende der fünfstündigen Bearbeitungszeit offensichtlich kein vollständiges Arbeitsprodukt vorgelegt wird. Damit ist nicht der Fall gemeint, dass einzelne (Rechts-)Fragen der Aufgabenstellung nicht oder nur am Rande behandelt wurden. „Offensichtlich unvollständig“ ist ein Arbeitsprodukt, das bereits auf den ersten Blick unfertig ist.

Beispiele: Ein Urteilsentwurf enthält keinen Tenor, in der Anklageklausur fehlt der Entwurf einer Anklageschrift, in der Anwaltsklausur wird der vom Mandanten begehrte Vertragsentwurf nicht vorgelegt oder bei der Revisionsklausur fehlen die Revisionsanträge.

Zwar müssen derartige Bearbeitungen nicht gleich mangelhaft sein, wenn in den vorhandenen Bearbeitungsteilen noch hinreichend Substanz steckt. Da solche Arbeitsprodukte jedoch praktisch kaum bis gar nicht verwertbar sind, dürfte dies in den überwiegenden Fällen dazu führen, dass die Bearbeitung insgesamt nicht über ein ausreichendes Niveau hinausgeht. Die Abgabe eines offensichtlich unvoll-

¹⁴ Sich jedoch festlegend *Küppersfahrenberg/Lagardère*, JA 2008, 286 (288).

ständigen Arbeitsprodukts in dem vorgenannten Sinne kann deshalb durchaus als Kardinalfehler¹⁵ bezeichnet werden, den es in jedem Fall zu vermeiden gilt.

IV. Widersprüchliche Bearbeitung

Ähnlich schwer wiegt es, wenn sich einzelne Bestandteile der Bearbeitung widersprechen. Auch in einem solchen Fall ist die praktische Verwertbarkeit des Arbeitsprodukts stark eingeschränkt.

Beispiele: Im Hauptsachetenor heißt es, die Klage werde abgewiesen, in den Entscheidungsgründen hingegen ist zu lesen, die Klage sei begründet. Im Kostentenor lautet es, der Beklagte habe die Kosten zu tragen, in den Entscheidungsgründen soll es plötzlich auf § 92 Abs. 1 ZPO und bestimmte Quoten ankommen.

Im materiell-rechtlichen Gutachten zu einer Anklageklausur lautet es, der Beschuldigte sei eines Mordes hinreichend tatverdächtig, im Anklageentwurf findet sich dazu indes nichts.

Im Beschlusstenor eines verwaltungsgerichtlichen Urteils wird die aufschiebende Wirkung hinsichtlich zweier Anträge einheitlich wiederhergestellt, in den Gründen heißt es jedoch, dass hinsichtlich des ersten Antrages die aufschiebende Wirkung angeordnet und hinsichtlich des zweiten wiederhergestellt werden müsse.

V. Fehlendes Grundlagenverständnis und unzureichende Klausurübung

Ein schwerwiegendes Defizit liegt auch darin, wenn die Grundlagen des Rechts und der einschlägigen Rechtsgebiete nicht sicher beherrscht werden. Die Gründe hierfür können vielfältig sein. Verbreitet ist sicherlich, dass der Fokus in der Examensvorbereitung zu sehr darauf gelegt wird, abstraktes Wissen zu Detailfragen und Einzelfallproblemen anzuhäufen, anstatt das Grundlagenwissen zu festigen und dieses Wissen anhand möglichst vieler Probeklausuren auf den Prüfstand zu stellen. Es wird nicht gelingen, sich auf sämtliche Einzelfallprobleme vorzubereiten. Weil in Examensklausuren häufig Standardprobleme abgefragt werden, die ggf. mit spezielleren Fragen angereichert werden, bleibt die Kombination aus Grundlagenwissen und Klausurpraxiserfahrung das Vorbereitungsmittel der Wahl.

VI. Fehlerhafte Sachverhaltsermittlung

Ein weiterer typischer Fehler liegt in der fehlerhaften Sachverhaltsermittlung. Die Bearbeiter gelangen zu nicht tragfähigen Ergebnissen, weil bereits der für die Subsumtion maßgebliche Sachverhalt nicht richtig erfasst wurde. Das wiegt besonders schwer, wenn es dadurch zu unvertretbaren Weichenstellungen kommt und die Lösung an einer zentralen Stelle in eine völlig andere Richtung läuft.

Beispiel: Dem Aktenauszug ist zweifelsfrei zu entnehmen, dass der Kläger den Rücktritt vom Kaufvertrag erklärt hat. In einem vorgelegten Entscheidungsentwurf heißt es hingegen ohne nähere Begründung, eine Rücktrittserklärung nach § 349 BGB liege nicht vor.

VII. Unpräzise und unzureichende Gesetzesarbeit

Zudem liegt ein Bearbeitungsmangel oftmals darin, dass die Gesetzesarbeit unpräzise und damit unzureichend ist. Die einschlägige Norm wird zwar erkannt und genannt, die einzelnen Voraussetzungen werden aber nicht oder nicht vollständig herausgearbeitet. Besonders schwer wiegt es, wenn dadurch der Sachverhalt falsch oder ungenau subsumiert wird. Nicht wenige Kandidaten entwickeln dabei zwar ein gewisses Störgefühl, was daran zu erkennen ist, dass sie plötzlich vager, offener und vorsichtiger formulieren. Auch ist in diesen Situationen oft zu beobachten, dass Kandidaten versuchen, den eigentlich nicht unter die jeweilige Norm passenden Sachverhalt über den Wortlaut hinaus noch in das Normkorsett zu pressen. Dabei wird jedoch zu meist nicht erwähnt, dass dies eine Analogie darstellt, die methodisch an gewisse Voraussetzungen geknüpft ist.

Beispiel: Die Kandidaten haben es mit einem Grundbuchsberichtigungsanspruch zu tun, bekommen aber mangels präziser Gesetzesarbeit – ggf. mit Hilfe des Kommentars – schon die Unterscheidung zwischen §§ 886, 888 und 894 BGB nicht in den Griff. Wer dann statt des eigentlich einschlägigen § 894 Abs. 1 BGB den Anspruch aus § 888 BGB prüft, gerät unweigerlich ins Schwimmen, weil es an der erforderlichen relativen Unwirksamkeit im Sinne des § 883 Abs. 2 BGB fehlt.

VIII. Keine Berücksichtigung der Rechtsausführungen

Ein regelmäßiger Irrtum liegt darin, dass die Rechtsausführungen der Parteien bzw. Beteiligten keine größere Relevanz haben. Die Kandidaten halten die Rechtsausführungen zu einer oder gar zu mehreren Kernfragen der Aufgabenstellung für bloße „Nebelkerzen“ und gehen hierauf nicht näher ein. Es wurde bereits darauf hingewiesen, wie wichtig es für eine gelungene Bearbeitung ist, sich mit den Rechtsausführungen auseinanderzusetzen. Dies kann ggf. auch nur hilfsgutachterlich erfolgen, wenn der Bearbeitungsvermerk das verlangt. „Nebelkerzen“ in dem Sinne, dass die Kandidaten bewusst auf eine falsche Fährte gelockt werden sollen, weshalb diesbezügliche Rechtsausführungen ignoriert werden können, gibt es nicht. Damit ist nicht gesagt, dass Rechtsausführungen nicht falsch sein können. Es ist Teil der Prüfungsleistung, dies herauszuarbeiten und liegt auf der Hand, wenn die Parteien bzw. Beteiligten zu ein und derselben Rechtsfrage unterschiedliche Auffassungen vertreten.

¹⁵ So auch von Kühlewein, JuS 2019, 436 (437).

IX. Verkennung des Bearbeitungsvermerks

Nicht selten wird zudem die zentrale Bedeutung des Bearbeitungsvermerks verkannt. Tatsächlich finden sich im Bearbeitungsvermerk regelmäßig zahlreiche Vorgaben und Hinweise für die Bearbeitung. Ein umfangreicher Bearbeitungsvermerk ist nicht etwa lästig und ärgerlich, sondern verspricht Erleichterungen und Eingrenzungen.¹⁶

Beispiel: Dies ist etwa der Fall, wenn in der zivilrechtlichen Urteilsklausur die prozessualen Nebenentscheidungen erlassen sind oder in einer strafrechtlichen Anklageklausur bestimmte Delikte nicht geprüft werden sollen.

H. Klausurbearbeitung

Zuletzt soll sich dem Herzstück gewidmet werden, nämlich der eigentlichen Klausurbearbeitung. Es ist bereits deutlich geworden: Die Aktenauszüge im Assessorexamen sind in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht derart umfangreich, dass die Bearbeitungszeit von fünf Stunden allenfalls knapp reicht. Dafür ist jedoch erforderlich, dass in der Examensvorbereitung Klausurroutine erworben und individuelle Bearbeitungskonzepte entwickelt wurden. Damit ist nicht gesagt, dass eine Klausur nicht auch ohne eine derartige Vorbereitung gelöst und bestanden werden kann. Die Realität ist ausweislich der vom GJPA quartalsweise im Internet veröffentlichten Ergebnislisten jedoch, dass die überwiegende Zahl der Bearbeiter in den Klausuren über sechs Punkte nicht hinauskommt.

Im Folgenden wird auf einige allgemeingültige Punkte hingewiesen, die in der fünfstündigen Bearbeitungszeit im Blick behalten werden sollten und als Fundament eines individuellen Bearbeitungskonzepts dienen können.

I. Handhabung der Akte

Im Assessorexamen besteht eine wesentliche Herausforderung darin, den Inhalt des Aktenauszugs nebst Bearbeitungsvermerk schnellstmöglich und vollständig zu erfassen. Wie bereits erörtert, enthalten die Aktenauszüge klausuryübergreifend typischerweise zwischen 15 und 25 Seiten und setzen sich aus verschiedenen Dokumententypen zusammen. Deshalb kann sich nach Beginn der Bearbeitungszeit ein gewisses Überforderungsgefühl einstellen, wenn der Aktenauszug das allererste Mal durchgeblättert wird. Der Aktenauszug wirkt unübersichtlich und überfrachtet. In einer solchen Situation gilt es Ruhe zu bewahren und sich dem Aktenauszug Schritt für Schritt zu nähern.

In einer Frühphase der fünfstündigen Bearbeitungszeit sollte der Bearbeitungsvermerk gründlich gelesen werden, ggf. sogar gleich zu Beginn. Anschließend sollte der Aktenauszug gelesen werden, bestenfalls mehrmals, da bestimmte

Aspekte erst dann auffallen können. Trotz E-Klausur bietet es sich an, diejenigen Punkte auf einem separaten Blatt Papier mit entsprechender Blattziffer zu notieren, die beim Lesen als diskussionswürdig und problematisch identifiziert wurden. Das erlaubt zum einen, die zahlreichen Aspekte abzuschichten.¹⁷ Zum anderen entsteht so eine Liste, auf die im Weiteren zurückgegriffen werden kann. Zuletzt können dadurch Gedächtnisschwächen minimiert werden. All das, was identifiziert wurde, steht auch auf der Liste und kann nach und nach weggestrichen werden.¹⁸ Dieses Vorgehen erfordert gewiss ein entsprechendes Zeitmanagement. Wen der Mehraufwand abschreckt, der sollte zumindest versuchen, die im Aufgabentext angelegten Probleme unmittelbar dort zu identifizieren, zu markieren und ggf. zu nummerieren.

Wie bereits gesagt, haben Rechtsansichten in der Examensklausur eine herausragende Bedeutung. Es kann deshalb helfen, den Aktenauszug gerade zu Beginn schwerpunktmäßig unter dem Gesichtspunkt der von den Parteien bzw. Beteiligten aufgeworfenen Rechtsfragen zu lesen. Auf diese Weise kristallisiert sich schnell heraus, welche Fragen im Zentrum der Aufgabenstellung stehen und womit sich der Bearbeiter auf jeden Fall auseinandersetzen muss. Zugleich liefern Rechtsansichten häufig erste Hinweise zum Aufbau oder zu den maßgeblichen Normen.

Beispiele: Meint etwa der Beklagte in der zivilrechtlichen Urteilsklausur, ihm stehe eine Gegenforderung in Form eines Schmerzensgeldanspruchs zu und er erkläre mit dieser Gegenforderung die Hilfsaufrechnung, sind damit nicht nur die §§ 253 Abs. 2, 389, 388 Satz 1, Satz 2, 387 BGB angesprochen, sondern auch bestimmte Aufbaufragen betreffend den Tatbestand und die Entscheidungsgründe.

Ähnlich ist es im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Klausur zu beurteilen, wenn in den Schriftsätzen von Behörde und Kläger einvernehmlich erklärt wird, den Berichterstatter bei Verzicht auf eine mündliche Verhandlung entscheiden zu lassen (vgl. §§ 87a Abs. 2, 3 und 101 VwGO).

Den Inhalt des Aktenauszugs zu erfassen ist im Assessorexamen auch deshalb anspruchsvoll, weil die Aktenauszüge nicht selten eine ganze Reihe unerheblicher Informationen enthalten. Darin liegt ein wesentlicher Unterschied zum Referendarexamen. Dort sind die Aufgabentexte derart kurz und komprimiert, dass regelmäßig nahezu jedes Wort in der Lösung zu berücksichtigen ist. Da Richter, Staatsanwälte und Anwälte in der täglichen Praxis aber ständig damit befasst sind, den erheblichen Sachverhalt vom unerheblichen zu trennen, ist auch dies Teil der Prüfungsleistung im Assessorexamen. Die Aktenauszüge sollten deshalb auch stets daraufhin durchgelesen werden, welche Informationen relevant sind und welche nicht. Aller-

¹⁶ Vgl. Küpperfahrenberg/Lagardère, JA 2008, 286 (287).

¹⁷ Neuhöfer, JuS 2021, 1145 (1146), spricht vom Sortieren der Akte.

¹⁸ Ähnlich auch Küpperfahrenberg/Lagardère, JA 2008, 286 (288).

dings muss, um abschließend beurteilen zu können, was relevant ist und was nicht, die rechtliche Lösung bekannt sein. Die Herausforderung in der fünfstündigen Bearbeitungszeit besteht deshalb auch darin, die im Aktenauszug enthaltenen Informationen fortlaufend und immer wieder daraufhin zu überprüfen, ob sie für die zu entwickelnde Lösung bedeutsam sind.

II. Formalia I

Sodann bietet es sich an, die Formalia als erstes zu verschriftlichen. Dies betrifft beispielsweise bei einer Urteilsklausur das Rubrum und den Urteilseingang oder die Unterschrift(en) am Ende des Entscheidungsentwurfs. Ein Vorteil dieses Vorgehens ist, dass gerade bei den Formalia schnell Flüchtigkeitsfehler unterlaufen können, die zu Punktabzug führen. Es liegt auf der Hand, dass am Ende der Bearbeitungszeit häufiger Formfehler unterlaufen dürfen, als dies zu Beginn der Bearbeitungszeit der Fall ist.

Es ist sodann Geschmackssache, ob in der Urteilsklausur der Tatbestand vor oder nach den Entscheidungsgründen geschrieben werden sollte, vielleicht sogar bevor eine Lösungsskizze entwickelt wird (dazu sogleich sub III). Beides hat Vor- und Nachteile. Spätestens mit Einführung der E-Klausur dürfte jedoch mehr dafür sprechen, den Tatbestand vor den Entscheidungsgründen zu schreiben. Im Einzelfall mag es sogar angezeigt sein, den Tatbestand vor der Lösungsskizze zu verfassen. Dafür sprechen vier Gründe:

Erstens setzt eine stimmige und überzeugende rechtliche Würdigung voraus, dass der erhebliche und zur Entscheidung stehende Sachverhalt vollständig herausgearbeitet wurde.

Zweitens lässt sich die rechtliche Würdigung mit ein wenig Übung bereits grob gedanklich vorbereiten, während der Tatbestand abgefasst wird. Wenn bereits eine Lösungsskizze entwickelt wurde, lässt sich diese währenddessen verfeinern. Während der Tatbestand formuliert wird, kann sich fortlaufend gefragt werden, ob die einzelnen Angaben für die rechtliche Würdigung relevant sind (Stichwort: Erheblichkeit).

Drittens können im Tatbestand zunächst überflüssigerweise aufgenommene Angaben einfach wieder gelöscht werden. Das gilt insbesondere, wenn im Rahmen der Entscheidungsgründe festgestellt wird, dass eine bestimmte Angabe im Tatbestand unerheblich ist. Umgekehrt kann der Tatbestand inzwischen einfacher ergänzt werden, wenn in den Entscheidungsgründen auffällt, dass erhebliche Angaben fehlen.

Viertens schützt man sich bei dieser Reihenfolge davor, erst spät im Rahmen des Tatbestands zu bemerken, dass der Sachverhalt doch im Detail anders ist, als gedacht. Stellt

sich so kurz vor Ende der Bearbeitungszeit heraus, dass die rechtliche Würdigung unzutreffend ist, wird es unübersichtlich und hektisch. In den wenigen verbleibenden Minuten müssen die rechtliche Würdigung und schlimmstens sogar der Tenor nochmal angefasst werden, während zugleich der Tatbestand noch nicht vollständig niedergeschrieben ist. Es besteht die Gefahr, kein vollständiges, widerspruchsfreies und praxistaugliches Arbeitsprodukt abgeben zu können. Das kann bei der umgekehrten, hier präferierten Reihenfolge weniger passieren. Insbesondere lässt sich der Tatbestand in den letzten Minuten der Bearbeitungszeit weitaus einfacher anpassen als die Entscheidungsgründe.

III. Lösungsskizze

Nachdem der Aktenauszug nebst Bearbeitungsvermerk hinreichend erfasst und die Formalia niedergeschrieben sind, sollte sich der Lösungsskizze gewidmet werden.

Die Betonung liegt dabei auf „Skizze“. In den Assessorexamensklausuren kommt es mehr denn je darauf an, zwischen unproblematischen und problematischen Tatbestandsmerkmalen zu differenzieren. Dies folgt schon daraus, dass es enorm viel Zeit in Anspruch nimmt, die im Vergleich zum Referendarexamen viel umfangreicheren Klausuraufgaben zu lesen und die zahlreichen Formalia zu beachten. Insofern kann höchstens für die problematischen Punkte eine ausführlichere Skizze inklusive Definitionen mit aus dem Kommentar übernommenen Maßstäben angefertigt werden.¹⁹ Es gilt zwingend zu vermeiden, die Klausur doppelt zu lösen,²⁰ nämlich einmal als umfangreiche Lösungsskizze, die nicht Teil der Prüfungsleistung ist, und einmal als Arbeitsprodukt, das vorgelegt wird.

Für die E-Klausur ist zudem empfehlenswert, schon die Skizze elektronisch zu erstellen. Die Skizze kann dann im weiteren Verlauf der Bearbeitungszeit im Urteils- bzw. Gutachtenstil mit Leben gefüllt und inhaltlich angedickt werden. Ebenfalls empfehlenswert ist es, bereits in der Skizze konkrete Normbezüge herzustellen und die einzelnen Tatbestandsmerkmale im Wortlaut zu nennen. So werden frühzeitig die Weichen dafür gestellt, dass die spätere rechtliche Würdigung auf einem soliden gesetzlichen Fundament steht, das für eine überzeugende Bearbeitung essenziell ist. Ferner sollten in der Skizze die Schwerpunkte gekennzeichnet werden, die sich vor allem an den Rechtsausführungen der Parteien bzw. Beteiligten orientieren. Dabei kann auch mit eigenen Regieanweisungen gearbeitet werden, wie etwa „Schwerpunkt!“. Auch sollte, sofern eine Problemübersicht angefertigt wurde, entsprechend dieser Übersicht (s. sub H, I) mit Verweisen auf den Aufgabentext und auf etwaige Kommentarfundstellen gearbeitet werden.

¹⁹ Vgl. Küpperfahrenberg/Lagardère, JA 2008, 286 (288).

²⁰ Küpperfahrenberg/Lagardère, JA 2008, 286 (288).

Außerdem kann (gerade für das Zivilrecht) eine Sachverhalts- oder Personenskizze sinnvoll sein, insbesondere, sobald mehr als zwei Rechtssubjekte interagieren.²¹ Mit Hilfe einer solchen Skizze lassen sich die Beziehungen untereinander veranschaulichen. Derartige Vorarbeiten können die Entwicklung der Lösung vereinfachen. Gleches gilt für einen Zeitstrahl. Ein solcher bietet sich an, wenn der Sachverhalt in zeitlich-chronologischer Hinsicht unübersichtlich und mit zahlreichen Daten gespickt ist.

IV. Formalia II

Sobald die Lösungsskizze angefertigt ist und die rechtliche Würdigung vollständig steht, ist es empfehlenswert, so gleich den Tenor (Urteilstklausur) bzw. die Anträge (Anwalts- und Anklageklausur) zu formulieren. Hierbei handelt es sich um zentrale Elemente des vorzulegenden Entscheidungs-, Schriftsatz- bzw. Anklageentwurfs. Hier sollten keine formellen oder gar inhaltlichen Fehler unterlaufen, da ansonsten die praktische Verwertbarkeit des vorgelegten Entwurfs regelmäßig stark eingeschränkt sein dürfte. Dringend ist davon abzuraten, den Tenor bzw. die Anträge in den letzten Minuten der Bearbeitungszeit zu formulieren, da die erforderliche Präzision und Sorgfalt dann erfahrungsgemäß kaum mehr zu gewährleisten ist.

V. Lösung

Schließlich muss anhand der Lösungsskizze eine Lösung ausformuliert werden. Auch wenn die Lösung im Assessorexamen nicht nur aus einer rechtlichen Würdigung besteht, ist sie gewiss das Herzstück einer Bearbeitung. An dieser Stelle erfolgen daher einige Hinweise dazu, was eine überzeugende rechtliche Würdigung ausmacht und welche Dinge es in diesem Zusammenhang vor allem zu beachten gilt. Dies speist sich naturgemäß auch aus den bereits ausgeführten Aspekten, die in der Lösung als Knotenpunkt zusammenzuführen sind.

Ungeachtet der rechtlichen Streitfragen, spielen die juristische Methodik und Argumentation eine hervorgehobene Rolle. Deshalb sollte methodisch korrekt stets der Wortlaut, die Systematik und das Telos der maßgeblichen Norm(en) in den Blick genommen werden. Eine fundierte juristische Argumentation setzt daher voraus, dass die jeweiligen Normen mitsamt Tatbestandsmerkmalen sowie die Rechtsfolge(n) präzise benannt werden.²² Bei alledem kann es auch auf verfassungs- und europarechtliche Gesichtspunkte kommen. Auch im Assessorexamen geht es weniger darum, zu einem bestimmten, im Prüfervermerk vorgeschlagenen Ergebnis zu kommen. Entscheidend ist, einen methodisch korrekten und überzeugenden Weg hin zu einem vertretbaren Ergebnis zu entwickeln. Der Weg ist das Ziel.²³

Sodann ist der Gutachten- bzw. Urteilstil einzuhalten. Welcher Stil zu beachten ist, hängt vom jeweiligen Klausurtyp ab. In den Anwaltsklausuren kann sich auch eine Mischform anbieten. Die Bedeutung von Ergebnis- (Urteilstil) bzw. Obersätzen (Gutachtenstil) ist nicht zu unterschätzen. Ergebnis- bzw. Obersätze haben eine Leit- und Kontrollfunktion.²⁴ Sie führen den Leser nicht nur durch den Text, sondern gewährleisten auch eine gewisse Selbstkontrolle, inwieweit die aufeinanderfolgenden Abschnitte auch inhaltlich ineinander greifen.

Jeder Klausurbearbeiter sollte zudem stets darauf achten, Rechtschreibung und Zeichensetzung einzuhalten sowie (rechts-)sprachlich präzise und grammatisch richtig zu formulieren. Häufige Fehler dürften sich negativ auf die Bewertung auswirken. Demgegenüber besonders erfreulich ist, wenn der Klausurbearbeiter im Aktiv formuliert, wenige Substantivierungen verwendet und starke Verben einsetzt. Auch Füll- oder Verstärkungswörter sollten weggelassen werden. Wörter, die für den Gutachtenstil stehen („mithin“, „folglich“ etc.), sind zu vermeiden, wenn im Urteilstil zu formulieren ist.

Gelingene Bearbeitungen zeichnen sich ferner dadurch aus, dass ansprechende Schwerpunkte gesetzt werden. Das bedeutet, dass unproblematische Punkte kurz abgehandelt werden oder je nach Fall ggf. sogar weggelassen werden können. Hier kann auch der Aufbau so gewählt werden, dass der Leser bzw. Korrektor einen problematischen Punkt sofort als solchen erkennt.²⁵ Gute Schwerpunktsetzung setzt voraus, dass zutreffend identifiziert wird, was der Aufgabensteller erwartet. Insoweit ist die Schwerpunktsetzung mit der Klausurtaktik eng verbunden. Eine gelungene Bearbeitung erfasst und bearbeitet alle oder jedenfalls die meisten in der Akte angelegten Probleme. Dies wird auch nach dem Bearbeitungsvermerk regelmäßig erwartet, wenn es dort heißt, es müsse auf alle im Aufgabentext/Aktenauszug aufgeworfenen Rechtsfragen eingegangen werden. Dies kann gewiss dazu führen, dass eine in dogmatischer Hinsicht für überzeugender erachtete Lösung ggü. einem ebenfalls (nach der Rsp.) möglichen Ansatz zurückzustellen ist.²⁶ Dies ist im Assessorexamen bisweilen erforderlich, um möglichst viele Punkte abzuklopfen und nicht unvermittelt ins Hilfsgutachten zu rutschen. Insoweit ist durchweg zu fragen, welche inhaltlich-klausurtaktischen Konsequenzen bestimmte Weichenstellungen haben und inwieweit in der Aufgabenstellung aufgeworfene Rechtsfragen womöglich abgeschnitten werden. Wie gesagt, darf dies nicht zu Widersprüchen führen, damit die Bearbeitung stringent bleibt.²⁷

²¹ So auch Neuhöfer, JuS 2021, 1145 (1146).

²² Vgl. Küpperfahrenberg/Lagardère, JA 2008, 286 (288 a.E. f.).

²³ Vgl. Neuhöfer, JuS 2021, 1145 (1147); Beucamp, JA 2018, 757 (758).

²⁴ Allg. hierzu Fleck/Arnold, JuS 2009, 881 (884).

²⁵ Küpperfahrenberg/Lagardère, JA 2008, 286 (289).

²⁶ A.A. Küpperfahrenberg/Lagardère, JA 2008, 286 (288), die von einer ergebnisorientierten Auslegung abraten.

²⁷ Küpperfahrenberg/Lagardère, JA 2008, 286 (289).

Schließlich sollten keine lehrbuchartigen Ausführungen erfolgen. Ebenfalls bereits gesagt wurde, dass es anders als in den Aufgaben des Referendarexamens allein auf die notwendigen und problematischen Aspekte ankommt.²⁸

Beispiele: Die örtliche Zuständigkeit des Gerichts ergibt sich zwangsläufig aus den §§ 12, 13 ZPO. Daneben ließe sich die Zuständigkeit auch anhand des § 32 ZPO bejahen. Zusätzliche Ausführungen hierzu im Rahmen der Entscheidungsgründe sind jedoch streng genommen überflüssig und bringen den Entscheidungsentwurf nicht nach vorne. Sie sind auch mit dem Urteilstil nicht vereinbar. Sie kosten zudem nur unnötig Zeit, etwa, weil zum „Problem“ der doppelrelevanten Tatsache ausgeführt werden muss (hierzu Thomas/Putzo, 46. Aufl. 2025, § 32 Rn. 1, 16). Allenfalls mag man darüber nachdenken, je nach Bearbeitungsvermerk, zu § 32 ZPO hilfsgutachterlich oder im Wege von Hilfsentscheidungsgründen auszuführen. Das aber erst dann, wenn der eigentliche Entscheidungsentwurf vollständig steht und niedergeschrieben ist. In aller Regel dürfte aus inhaltlichen oder zeitlichen Gründen nicht hilfsgutachterlich auszuführen sein.

Der auf Herausgabe in Anspruch genommene Beklagte hat die Sache gutgläubig nach §§ 929 Satz 1, 932 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 BGB erworben. Zwar sollte in einem solchen Fall in den Entscheidungsgründen durchaus auf die einzelnen Voraussetzungen (dingliche Einigung, Übergabe, Einigsein, Berechtigung bzw. Nichtberechtigung, Rechtsgeschäft im Sinne eines Verkehrsgeschäfts, Rechtsschein des Besitzes, Gutgläubigkeit, kein Abhandenkommen nach § 935 BGB) eingegangen werden. Sie müssen aber nicht lehrbuchartig wissenschaftlich erläutert werden. Lediglich im Referendarexamen hätten etwa (kurze) Ausführungen dazu, dass die Voraussetzung „Rechtsgeschäft im Sinne eines Verkehrsgeschäfts“ eine teleologische Reduktion der §§ 932 ff. BGB ist und die Voraussetzungen hierfür vorliegen, vielleicht noch einen Pluspunkt gebracht.

VI. Ein Fahrplan

Schließlich ist ein grober Fahrplan als abzuarbeitendes Grundgerüst für die Bearbeitung sinnvoll. Der diesbezügliche nachfolgende Vorschlag erhebt nicht den Anspruch, der einzig gangbare Weg zu sein. Im Gegenteil lädt er dazu ein, kritisch auf die individuellen Bedürfnisse überprüft und den jeweiligen Klausurtyp angepasst zu werden:

1. Überfliegen des Aktenauszugs
2. Genaues Lesen des Bearbeitungsvermerks
3. Gewissenhaftes Lesen des Aktenauszugs und Erstellen einer Problemübersicht
4. Erledigung der Formalia I
(Rubrum, Urteilseingang, Format der Anklageschrift, Unterschriften am Ende der praktischen Leistung)
5. Erstellung einer digitalen Lösungsskizze
6. Erledigung der Formalia II
(Ausformulierung des Tenors oder der Anträge)
7. Ausformulierung der Lösung
8. Überprüfung der Vollständigkeit und Formalia

I. Schlussbemerkungen

Die Klausuren zum Assessorexamen unterscheiden sich wesentlich von den Aufgabenstellungen des Referendarexamens. Dies beginnt beim Umfang, setzt sich bei den verschiedenen Klausurtypen fort und schließt den prozessualen Schwerpunkt in inhaltlicher wie formeller Hinsicht ein. Gleichzeitig stellt das materielle Recht erfahrungsgemäß nach wie vor den Schwerpunkt dar. Zu Beginn des Referendariats stellt sich daher verständlicherweise oftmals ein gewisses Überforderungsgefühl ein. Wie ist all dies nur in fünf Stunden zu bewältigen? Der vorliegende Beitrag konnte diesbezüglich hoffentlich für etwas Zuversicht sorgen. Er dient als Werkzeugkasten, der herangezogen werden kann, um die eigene Klausurtechnik grundlegend zu verbessern. Die Klausuren des Assessorexamens hängen stark davon ab, die Funktionsweise der einzelnen Klausurtypen durch Übung kennen- und verstehen zu lernen. Ungeachtet der zahlreichen Aspekte, die vorstehend vertieft ausgeführt wurden, lässt sich ein Leitsatz für eine gelungene Vorbereitung auf die Klausuren im Assessorexamen formulieren: Jede Klausur gelingt mit intensiver Übung, einem ausgefeilten persönlichen Bearbeitungskonzept und einer ehrlichen Analyse der eigenen Fehler besser.

²⁸ von Kühlewein, JuS 2019, 436 (437).